

8. der evangelische Oberhofprediger;
9. der Dekan des Domstifts zu St. Petri zu Bautzen, zugleich in seiner Eigenschaft als höherer katholischer Geistlicher, und im Falle der Behinderung oder der Erledigung der Stelle, einer der drei Capitulare des Stifts;
10. der Superintendent zu Leipzig;
11. ein Abgeordneter des Collegialstifts zu Wurzen aus dem Mittel des Capitels;
12. die Besitzer der vier Schönburgischen Lehnsherrschaften, Rochsburg, Wechselburg, Penig und Remissen, durch einen ihres Mittels;
13. zwölf auf Lebenszeit gewählte Abgeordnete der Besitzer von Rittergütern und andren größeren ländlichen Gütern;
14. zehn vom Könige nach freier Wahl auf Lebenszeit ernannte Rittergutsbesitzer;
15. die erste Magistratsperson der Städte Dresden und Leipzig;
16. die erste Magistratsperson in sechs vom Könige, unter möglichster Berücksichtigung aller Teile des Landes, nach Gefallen zu bestimmenden Städten;
17. fünf vom Könige nach freier Wahl auf Lebenszeit ernannte Mitglieder.

§. 67. Der Präsident der ersten Kammer wird von dem Könige, aus der Mitte der Herrschafts- oder Rittergutsbesitzer in selbiger, zu jedem Landtage besonders ernannt und darf nicht im Auslande wohnen.

Die Wahl eines oder mehrerer Vicepräsidenten steht der Kammer zu.

§. 68. Die zweite Kammer besteht aus
 fünfunddreißig Abgeordneten der Städte und
 fünfundvierzig Abgeordneten der ländlichen Wahlkreise.

§. 71. Alle zwei Jahre tritt vor Beginn eines ordentlichen Landtags der dritte Teil der Abgeordneten zur zweiten Kammer aus.

Die Ausscheidenden können sofort wieder gewählt werden.

Die Abgeordneten hören auch früher auf, Mitglieder der Kammer zu sein:

a) wenn sie die Wählbarkeit verlieren,

b) wenn sie im Staatsdienst angestellt oder befördert werden, oder in ein besoldetes Hofamt treten, oder

c) wenn der König die Kammer auflöst.

In den Fällen unter b und c können dieselben jedoch sofort wieder gewählt werden.

§. 72. Die zweite Kammer wählt ihren Präsidenten und einen oder mehrere Vicepräsidenten.

§. 73. Zur Teilnahme an einer auf die Ständeversammlung sich beziehenden Wahl wird das erfüllte 25. und zur Wählbarkeit das erfüllte 30. Altersjahr erfordert.